'/51

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Oktober 1983 Nr. 2985

EG Bettlach: Zonen- und Erschliessungsplan "Büelen", Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat einen Zonen- und Erschliessungsplan über das Gebiet "Büelen" zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan wird die bisherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet "Büelen" ostseitig erweitert, um so für die projektierte Turnhalle mit Sportanlagen die nutzungsplanmässige Voraussetzung zu schaffen. Die Aenderung umfasst die Umzonung von bisherigem Landwirtschaftsgebiet sowie eines Stückes Wohnzone W1 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für die Ausdehnung der Bauzone macht die Gemeinde geltend, dass sich das Neubauprojekt aus konzeptionellen und gestalterischen Gründen nur an diesem Standort zweckmässig realisieren lässt. Zudem sind in der zur Zeit laufenden Ortsplanungsrevision verschiedene Aus- und Rückzonungen vorgesehen, u.a. auch eine Redimensionierung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

In Anwendung von § 34 BauG wird das neue Areal der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Abtretungspflicht unterstellt.

Schliesslich sind im vorliegenden Zonen- und Erschliessungsplan verschiedene Aenderungen betreffend Baulinien und geometrischen Strassenprofilen dargestellt. Diese sind wohl zusammen mit der Umzonung während 30 Tagen vom 23. Juni bis

27775 - 100000 - 1982

22. Juli 1983 öffentlich aufgelegen, sind aber gemäss den Protokollauszügen der Gemeinderatssitzung vom 12.4.83 bzw. 30.8.83 nicht Gegenstand der gemeinderätlichen Genehmigung. Gegen die Umzonung wurde innert nützlicher Frist eine Einsprache eingereicht, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30.8.1983, mit gleichzeitiger Genehmigung der Umzonung, ablehnte. Von der Beschwerdemöglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Formell und materiell ist folgendes festzuhalten:
Durch das BauG und den kantonalen Richtplan 1982, Besiedlung und Landschaft, werden die Gemeinden verpflichtet, ihre Ortsplanungen und namentlich auch die Grösse der Bauzone den massgebenden Planungsgrundsätzen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung anzupassen. Auch die Gemeinde Bettlach bearbeitet zur Zeit ihre Ortsplanung und die Vorprüfung durch das kant. Amt für Raumplanung hat bereits stattgefunden. Demnach sind verschiedene Aus- und Rückzonungen vorgesehen, so dass der neue Zonenplanentwurf die gesetzlichen Bestimmungen gebührend berücksichtigt. Die betreffenden Gebiete sind heute bereits teilweise durch den rechtsgültigen Erlass einer Planungszone und in Absprache mit den Grundeigentümern gebunden, so dass ohne Präjudiz für das weitere Verfahren der Ortsplanung die vorgezogene Umzonung genehmigt werden kann.

Die Neueinzonung von GB Bettlach Nr. 807 (teilweise) ist im rechtsgültigen Kanalisationsprojekt (GKP) nicht enthalten. Daher ist rechtzeitig vor einer Ueberbauung die Kanalisationserschliessung dem kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Die verschiedenen Aenderungen der Baulinien und den geometrischen Strassenprofilen basieren offensichtlich auf dem

Entwurf des neuen Zonen- und Erschliessungsplanes. Die Aenderungen betreffen aber nur einzelne in sich nicht abgeschlossene Strassenabschnitte, so dass sich bei den Nahtstellen zu den weiterhin rechtsgültig verbleibenden Abschnitten Differenzen ergeben. Aus sachlicher Sicht sind die vorgenommenen Aenderungen für sich allein, ohne Aufzeichnung der jeweiligen Fortsetzung, nicht zweckmässig. Zudem hat der Gemeinderat laut Protokollauszügen lediglich der Umzonung zugestimmt. Die Aenderung der Strassen- und Baulinien wird deshalb in Anwendung von § 18 Abs. 3 BauG von der Genehmigung ausgenommen und der Gemeinde empfohlen, diese im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision neu zu behandeln.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung GB Bettlach Nr. 807 (teilweise) vom Landwirtschaftsgebiet bzw. der Wohnzone W1 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird genehmigt.

2. Die Aenderung der Strassen- und Baulinien wird mit Hinweis auf die Erwägungen zum vorliegenden Beschluss von der Genehmigung ausgeschlossen.

3. Die Gemeinde wird verhalten, die Kanalisationserschliessung von der mit diesem Beschluss genehmigten Ein- und Umzonung dem kant. Amt für Wasserwirtschaft rechtzeitig vor einer Ueberbauung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

4. Die Gemeinde wird zudem eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31.12.1983 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 18.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 218.--	zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 239) ES

Der Staatsschreiber:

Max [illegible]

Ausfertigung Seite 5

Bau-Departement (2) Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Ammannamt der EG, Bettlach, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später) mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, Bettlach
Bauverwaltung der EG, Bettlach
Ing. Büro Beer Schubiger Benguerel & Partner, Baumgartenstr. 43, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen- und Erschliessungsplan "Büelen" der Einwohnergemeinde Bettlach wird teilweise genehmigt.

17.10.1983/Bi/Br